

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 202.

Mittwoch den 4. September

1850.

3. 1685. (1)

Nr. 7168] VI.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird kund gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Fleisch auf das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung in den neu creirten Gerichts- und Steuer-Bezirken Egg und Wartenberg in Pacht aus- geboten wird.

Als Ausrufspreis wird für den Bezirk Egg der Betrag von 8000 fl., sage: Achttausend Gulden Metall-Münze, wovon auf Wein und Most . . . . . 7000 fl. und auf Fleisch . . . . . 1000 fl. entfallen, — und für den Bezirk Wartenberg 11700 fl., sage: Elf Tausend sieben Hundert Gulden Metall-Münze, wovon auf Wein und Most . . . . . 9232 fl. und auf Fleisch . . . . . 2468 fl. entfallen, festgesetzt.

Die Verhandlung findet bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach Statt, und zwar für den Bezirk Egg am 10., und für Wartenberg am 11. September 1850 um 10 Uhr Vormittags. Die schriftlichen, mit dem 10% Badium belegten Offerte sind für Egg bis 9. und für Wartenberg bis 10. September 1850 Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung einzubringen.

Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkte einlangen, so wie auf solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte über- reicht werden, und auf solche, welche mit dem 10% Badium des Ausrufspreises nicht belegt seyn sollten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

**Erstens.** Dem Pächter wird von der Staats- verwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Maische, und von Fleisch, nach den in dem illyr. Subernal-Cir- culare vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, ferner nach den später kundgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

**Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer sol- chen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Straf- gesetzbuches über Gefallsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefallsüber- tretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefallsbehörde mit glaub- würdigen Documenten auszuweisen.

**Drittens.** Die Versteigerung des Pacht- objectes geschieht unter Vorbehalt der höhern Ge- nehmigung, so zwar, daß der Versteigerungssact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocols, für das Aerar aber erst von der Zu- stellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Ver- trages verbindende Kraft erhält.

Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersterer binnen 4 Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben wer- den, widrigens dessen Haftung für das Anbot erlöschen, und ihm freistehen soll, die bei der Ver- steigerung erlegte vorläufige Caution zurück zu fordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständi- gung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter oder dessen Bevollmäch- tigte während der Dauer der Pachtung, wegen deren Abwesenheit oder unbekannten Aufenthalt nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Ver- steigerung Statt gefunden hat, die Wirkung der persönlichen Zustellung haben.

Uebrigens wird zur Reclamation wegen ver- späteter Zustellung vom Tage derselben eine acht- tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

**Viertens.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist bereits oben bezeichnet worden.

**Fünftens:** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleich- kommenden Betrag in Barem, oder in öffentli- chen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Coursverthe, in Betreff der Staatsanleihenlose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennverthe angenommen werden, oder mittels Realhypothek zu erlegen; nach beendigter Licita- tion wird bloß der vom Bestbieter erlegte Be- trag als vorläufige Caution zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Be- träge zurückgestellt werden. Sind mehrere Perso- nen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der über- nommenen Contract-Verbindlichkeiten zu haften.

**Sechstens.** Vor dem Antritte der Pach- tung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vier- ten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pacht- schillings als Caution in Barem, oder in öffent- lichen Obligationen auf die im verstehenden Ab- sage bemerkte Art, oder in Realhypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grund- bürgerlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefallsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Real- hypothek bestellt würde, zurückzustellen seyn wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befun- dene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entsprin- gende Geldstrafen oder Ersätze geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Ersatz nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigensfalls der Päch- ter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Be- ginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Ge- fallsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amt- lichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer- pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirksobrigkeit und den Ver- zehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekün- diget werden.

**Siebtens.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenver- waltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung v. 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Puncte, und mit Rücksicht

auf den, in dem, jenem Circulare beigefügten An- hange zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte, vollständig eintritt, so wird er hiemit ausdrück- lich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und in so ferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach die- sen zu benehmen, und allen, während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Ge- fäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tar- riffmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuer- pflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerent- richtung an einen von ihrem Wohnsitze über eine Meile entfernten Orte zu bewerkstelligen genö- thigt ist.

Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Ver- langen über die tariffmäßig entrichteten Steuerge- bühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungs- kosten versehen werden wird, zu erfolgen.

Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkom- menden Verzehrungssteuer-Gefallsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefallsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag ein- gehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen, und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungs- behörde einschreitet, die Ablassung von dem ge- setzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden.

Die Verfügung über die einfließenden Straf- gelder bleibt nach Abzug der Kosten des Ver- fahrens dem Pächter überlassen.

**Achtens.** Diejenigen Vorräthe an steuer- baren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vor- gefunden werden, und von diesen bereits tariff- mäßig versteuert worden sind, unterliegen kei- ner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Ver- zehrungssteuergebühren und Gemeindegeldschüsse für diese Vorräthe, wenn eine Pachtung oder Soli- darabfindung vorausgegangen ist, von dem aus- tretenden Pächter, oder der vorherbestande- nen Solidarabfindungsgesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der von demselben tariffmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Vorräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Ein- tritte der Pachtung mit dem frühern Pächter oder dem Aerar abgefun- den hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tariffmäßigen Ge- bühren und Gemeindegeldschüsse von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Päch- ters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vor- gefundenen Vorräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seyen, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu ein- tretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer und Ge- meindegeldschüsse für jene Vorräthe zu vergüten, welche an ihn tariffmäßig versteuert worden sind,



und am Ende der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters selbst sind, wenn er ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, in so ferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Vorräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sey.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tariffmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidar-Absfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Vorräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem Letztern zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden.

Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Machhabern wegen Abwesenheit, oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im 3. Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen der Vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuervergütung sammt Gemeindeforschlag entweder dem Aerar, oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten.

Die Kosten dieser Erhebungen werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden, und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn.

Neunten. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, so hat derselbe die Partei, die es betrifft zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Lokalarmenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

Zehnten. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien, oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so ferne anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Elften. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Verände-

rung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuer-Tariff oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungssteuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkt an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

Zwölften. Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet.

Wenn die Cautio im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Cautio zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, sofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird.

Dreizehnten. Wenn der Pächter eine Pachtschillingsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu 4 vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate, zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß noch das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters durch die Cautio zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls von der Steuerbezirksobrigkeit zu beeidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Sequestrations- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation, oder bei den Abfindungen, oder bei der tariffmäßigen Einhebung erzielten Betrage, und zwischen dem contractmäßigen Pachtschillinge, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbruche entstehenden Forderungen an der Cautio des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Ge-

fälle zum Vortheil gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Ausrufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Ausrufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt seyn, deswegen Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen, und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Cautio, so wie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt seyn, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigert, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltende Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

Vierzehnten. Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher daselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsklausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehene Duplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde, und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

Fünfzehnten. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Sechzehnten. Wird dieser Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirk das gepachtete Object gelegen ist, innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; für jeden Fall erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit dem Ende des Verwaltungsjahres 1853.

Siebzehnten. In Folge h. Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die SS. 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdiction-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus gegenwärtigem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage dieses letzteren abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befind-



lichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyen.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Laibach am 31. August 1850.

3. 1682. (1) Nr. 6566.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Salloch und an der Brückenmauthstation zu Eschernutsch, eine dritte Licitation am 21. September d. J., Vormittags hieramts auf Grundlage der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Mai d. J., 3. 5139, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder für das Verwaltungsjahr 1851 allein werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für die Station Salloch besteht in . . . 909 fl. 36 kr.  
jener für Eschernutsch . . . 4469 fl. 8 kr.

Die schriftlich gehörig gestämpelten, mit den vorgeschriebenen Badien belegten und bezüglich der obigen Mauthobjecte abgefordert verfaßten Offerte können hieramts bis 19. September d. J., 2 Uhr Nachmittags, eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu diesen Verhandlungen mit dem Beise eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 30. August 1850.

3. 1683. (1) Nr. 4415.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Treffen wird hiemit bekannt gemacht, daß die hohe k. k. Statthalterei mit Verordnung vom 21. Mai l. J., 3. 7985, die Abhaltung von zwei Wochenmärkten, und zwar am Dinstage und Samstag einer jeden Woche, oder falls auf den Dinstag und Samstag ein gebotener Feiertag fallen sollte, für den vorhergehenden Werktag im Orte Vitaj bewilliget habe.

Hievon wird jedoch bemerkt, daß die bestehenden Markt- und Polizeigesetze genau zu beobachten seyn werden, daß kein Vieh zum Verkaufe gebracht, und daß fremde Handels- und Gewerbsleute, in sofern sich letztere nicht mit Erzeugung von Lebensmitteln beschäftigen, vom Marktbefuche ausgeschlossen bleiben.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Treffen am 26. August 1850.

3. 1636 b. (3) Nr. 901/220.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Valentin Pengou und seinen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern mittelst dieses Edictes erinnert:

Es habe gegen dieselben Joseph Puncach von Schmarza, die Klage auf Ersizung und Zuerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 35 und Stadtwald-Mappa Nr. 27 vorkommenden Gemeintheils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 2. November l. J., früh um 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolger, diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1640. (3) Nr. 903/224.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Joachim Gallinger und seinen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern mittelst dieses Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Joseph Puncach von Schmarza, die Klage auf Ersizung und Zuerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 51 und Stadtwald-Mappa Nr. 23 vorkommenden Gemeintheils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 6. November l. J., früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1639. (3) Nr. 904/224.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Primus Diming und seinen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern mittelst dieses Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Joseph Puncach von Schmarza, die Klage auf Ersizung und Zuerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 68 und Stadtwald-Mappa Nr. 23 vorkommenden Gemeintheils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 5. November l. J., früh 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Stein am 9. Juli 1850.

3. 1636 a. (3) Nr. 900/219.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein, als Realinstanz, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Kratner und seinen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst dieses Edictes erinnert:

3. 1664. (3)

Es habe gegen dieselben Joseph Puncach von Schmarza, die Klage auf Ersizung und Zuerkennung des im Grundbuche der k. k. Stadt Stein sub Stifts-Reg. Nr. 89, und Stadtwald-Mappa Nr. 25 vorkommenden Gemeintheils bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 4. November l. J., früh um 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Erben und Rechtsnachfolger, diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht außer den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Debeuc von Stein zum Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in gesetzlicher ordnungsmäßiger Klage einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Stein am 3. Juli 1850.

3. 1646. (3)

### Gymnasial-Kundmachung.

Von Seite der k. k. prov. Gymnasial-Direction wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Bornahme der mündlichen Maturitäts-Prüfungen am k. k. Gymnasium zu Laibach auf den 16., 17. und 18. September, und zum glücklichen Beginne des Studienjahres 1850/51, die Abhaltung eines feierlichen Hochamtes mit Anrufung des heil. Geistes in der hiesigen Domkirche auf den 21. desselben Monats bestimmt ist. Die Anmeldungen der ihre Studien zu Laibach beginnen- oder fortsetzenwollenden Schüler finden den 20. und 21. September, und zwar, laut einem hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlasse zu Folge, von den Altern selbst oder deren hier accreditirten Stellvertretern Statt.

Neu in das Gymnasium Aufzunehmende haben vorzuweisen: den Taufschein, die Schulzeugnisse von den letzten zwei Semestern, und Stipendisten oder vom Unterrichtsgelde Befreite auch den Tergal-Bescheid über die Verleihung des Stipendiums oder der Unterrichtsgeld-Befreiung. Auch steht in Betreff derselben dem Lehrkörper das Recht zu, sich durch eine Aufnahmsprüfung über das wirkliche Vorhandenseyn der geforderten Kenntnisse sicher zu stellen, und die Aufnahme wegen mangelhafter Prüfung zu verweigern. Dieses Recht erwächst bei zu großem Andrang von Studierenden zur Aufnahme in eine und dieselbe Classe zu einer Pflicht, da in keine Gymnasial-Classe mehr als 60, höchstens jezt noch 80 Schüler aufgenommen werden dürfen.

Für jede Aufnahme werden als Taxe 2 fl. C. M. gezahlt, welche in den Fond für die Lehrmittelsammlungen fließen. Befreit von der Entrichtung dieser Aufnahmestaxe sind die Schüler, welche auch vom Schulgelde gesetzlich befreit sind.

Laibach den 28. August 1850.

## Programm

über die bei der allgemeinen Versammlung des historischen Vereines für Krain am 5. k. M. September 1850 zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

1. Eröffnungsrede des Gesellschafts-Directors.
2. Vortrag wegen selbstständiger Constituirung des historischen Vereines für das Kronland Krain.
3. Vortrag in Bezug auf die vom Central-Vereine in Graz gewünschte Ueberrahme der über den angezeigten Bedarf eingesendeten Exemplare des Vereins-Heftes.
4. Rechnung über die Gebarung mit dem Gesellschafts-Vermögen für die Jahre 1848 und 1849.
5. Wahl dreier Mitglieder der Direction.
6. Wahl einiger Ehrenmitglieder.



7. Wünsche und Anträge womit die P. T. Herren Mitglieder die Direction beehren wollen.

Von der Direction des historischen Vereines für Krain.

Laibach am 30. August 1850.

3. 1657. (2)

**Ein schönes Wiener Billard,**  
samt Que's und Ballen, wird um den billigen  
Preis von 200 fl. C. M. verkauft. Solches ist im  
Coliseum zu Laibach zu sehen.

3. 1671. (1)

## Eröffnung einer Subscription

(vom 1. September bis inclusive letzten November d. J.)

a u f

### Erfahrungen aus dem Frauenleben.

Gedanken über weibliche Bestimmung und Bildung, über Mutterpflicht  
und Erziehung.

In einer Sammlung von Briefen mitgetheilt und allen Frauen, Müttern und erwachsenen  
Töchtern zum Selbststudium übergeben von

**Sophie von Scherer.**

3 Bde., 8., auf feinem Maschinenpapier mit schönen Lettern gedruckt, in elegantem Umschlage broschirt, La-  
denpreis 2 fl. 48 kr. C. M., Subscriptionspreis 1 fl. 20 kr. C. M.

Motto. Das Leben des Weibes — der Frau, für die Weltgeschichte so klein — für die Gegenwart  
ohne Bedeutung; wie Großes doch fahrt es in sich, für künftige Generationen; — denn was  
sie als Mutter gebär, — das soll sie als Bildnerin — bilden.

In dem lebhaften Streben, für Erziehung, noch mehr aber für die Grundlage aller Jugendbil-  
dung, für echte, zeitgemäße Frauenbildung zu wirken, übergab ich vor mehr als zwei Jahren mein da-  
mals eben vollendetes Werk der Presse, um es ungeachtet der Stürme in der politischen Welt, auf eigene  
Kosten zu verlegen. — Dieser letzte Umstand sollte mir die Möglichkeit offen halten, seinen Preis zu beherr-  
schen, und in einer Subscription, trotz der Schönheit der Auflage und des Umfanges von circa 70 ganzen  
Druckbogen, seinen Preis so nieder zu stellen, wie er (weil nur bloße Vergütung der Druckkosten) im Wege  
des Buchhandels nicht möglich zu erzielen, und also seine Anschaffung in allen — auch den nicht bemittelten  
gebildeten Kreisen — fördernd und erleichternd wäre.

Allein ich konnte in jener stürmischen Zeit, wo Niemand sich für Erziehung und Frauenbildung  
interessirte, von einer Subscription durchaus keine Erfolge hoffen, wenn auch die huldvolle Anerkennung Einer  
hohen Frau, deren Namen es an der Spitze trägt — der Frau Erzherzogin Sophie Kaiserin Mutter,  
der ich es mitten unter den Frühlingstürmen des Jahres 1848 widmete, mich berechtigen konnte, seine einstige  
Verbreitung zu hoffen!

Seit dieser ersten hohen Anerkennung hat die einfache, außer seiner Vielseitigkeit vielleicht  
bloß durch seine Neuheit und seine belletristische Form (die es als Damenlectüre charakterisirt) etwas aus-  
gezeichnete Werk, durch den Buchhandel ins Leben tretend, in einigen gediegenen Zeitschriften die freundlichste  
Würdigung gefunden, ward durch Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser Franz Jo-  
seph I. durch Zuerkennung einer größeren, mit seinem Bilde und bedeutungsvollem Wahlspruche gezier-  
ten, goldenen Medaille, auf das Höchste geehrt, und aufgemuntert durch so viel niegehoffte Nachsicht  
und Auszeichnung, glaube ich nun — wo das Interesse für Literatur allmählig wiederkehrt, mit Recht auf eine  
allgemeine, thätige Theilnahme hoffen, und die Eröffnung einer Subscription als zeitgemäß  
und gemeinnützig wagen zu dürfen.

Ich wende mich daher mit Vertrauen an die ganze gebildete Welt, an alle hochge-  
stellten Freunde und Gönner echtweiblicher Frauenbildung, an alle Freunde des  
Erziehungswesens, an alle gebildeten Frauen und Mütter, an alle Väter und  
Vormänner erwachsener Töchter, und lege Ihnen, gehindert durch den Raum, etwas Näheres  
über den Inhalt dieses Werkes zu sagen, wenigstens die Eintheilung des zwei Bogen starken sy-  
stematischen Inhaltes der Gegenstände vor, die dasselbe in der Form eines aus dem wirk-  
lichen Leben gegriffenen kleinen Romans in 194 Briefen nicht nur berührt, sondern größtentheils  
abhandelt.

**Erster Abschnitt.** Physisches. I. Ueber Verhalten und Rücksichten der Mutter vor und nach  
der Geburt des Kindes. II. Physische Erziehung. A) Neugeborener und kleiner Kinder. B) Größerer Kinder.  
III. Nöthige Aufsicht und Pflege während und nach Kinderkrankheiten. — **Zweiter Abschnitt.** Geistes-  
anlagen. I. Allgemeine Anlagen. A) Intellektuelle. B) Des Gefühls und Begehrungsvermögens. II. Ge-  
brechen der Geistesanlagen. — **Dritter Abschnitt.** Ueber Erziehung und Bildung. I. All-  
gemeine Erziehungsgrundsätze. A) Worin die Erziehung besteht. B) Behandlung und Aufsicht. C) Beloh-  
nungen und Strafen. D) Beispiel und Rücksichten. II. Bildung des Geistes und Erwerbung von Geschick-  
lichkeiten. III. Aesthetische Bildung. IV. Beförderungsmittel der Selbstbildung und Hindernisse derselben. —  
**Vierter Abschnitt.** Gemüthszustände und durch Lebensverhältnisse modificirte  
Geistesanlagen. — **Fünfter Abschnitt.** Lebensverhältnisse. I. Allgemeine. II. Umgang  
mit Menschen. III. Rechte und Pflichten der Hausfrau. IV. Familienverhältnisse. V. Mutterpflichten und  
Mutterverdienst in Bezug auf erwachsene Kinder. A) In Betreff der Söhne. B) In Bezug auf Töchter.  
VI. Unrichtige Auffassung der Mutterpflichten; Veranlassungen, Folgen und Wirkungen derselben. — **Sech-  
ster Abschnitt.** Ueber Religion und Priester. **Siebenter Abschnitt.** Verschiedenes.

Man subscribirt und bezieht das Werk nur direct von der Unterfertigten um den obge-  
nannten Subscriptionspreis von 1 fl. 20 kr. C. M.; in allen Buchhandlungen bleibt der Preis un-  
verändert. — Unfrankirte Briefe können nicht angenommen, und Bestellungen ohne Beilegung des Be-  
trages nicht berücksichtigt werden. — Die Versendung in die Hauptstädte aller Kronländer und in das Aus-  
land erfolgt sogleich nach geschlossener Subscription in der ersten Hälfte des Decembers. — Frühere Zusen-  
dungen oder Einzelsendungen an besondere Adressen können nur auf Kosten der P. T. subscribirten Partei statt-  
finden. Sogleich nach geschehener Bestellung erfolgt von mir die Zusendung einer gedruckten Subscriptions-  
karte und Empfangsbestätigung, unter Kreuzband, gegen Rückgabe und Unterfertigung, welcher letzteren die  
bestellten Exemplare an der in der Subscriptionskarte bezeichneten Adresse in Empfang genommen werden wol-  
len. — Die P. T. subscribirenden Herren und Damen wollen ihre Geldsendungen nicht ohne Receipte aufgeben, u.  
dieselben, wenn binnen längstens 6 Wochen Ihnen die erwähnte Karte von mir nicht zugekommen wäre recla-  
miren.

Mit Ende Jänner 1851 erlischt die Haftung und Verantwortung für nicht abgeholte oder verlorne  
Zusendungen und die Subscription wird als erfüllt betrachtet.

Graz, eigene Besißung im Münzgraben Nr. 321/1, im August 1850.

Die Verfasserin  
**Sophie v. Scherer.**

Für Laibach wird Subscription angenommen in Jg. v. Kleinmayr's Buchhandlung.

3. 1650. (3)

### Dienst - Antrag.

Ein bereits k. k. angestellter, in allen Zweigen  
der Amtirung, so wie auch im herrschaftlichen  
Rentwesen und in den Grundentlastungs-Arbeiten  
praktischer ehemaliger Landbeamte, der auch als  
Controllor und Rentmeister bedienstet war, der  
der slavischen Sprache vollkommen kundig, cau-  
tionsfähig, 31 Jahre alt und verheirathet ist —  
wünscht auf einer Herrschaft als Verwalter oder  
Rentmeister bleibend angestellt zu werden, und  
bietet hiemit seine Dienste an.

Die hohen Herrschaften, die einen solchen  
Dienst zu vergeben haben, belieben ihre dieß-  
fälligen Anträge schriftlich unter der Adresse:  
„F. K., Abgabe im Handlungshause des Herrn  
v. Lukeschitz, am Hauptwachplatze in Graz,“  
zu stellen.

3. 1647. (3)

### Haus - Verkauf.

Das im sehr guten Bauzustande befindliche  
1stöckige Haus Nr. 81 in der Schießstattgasse  
ist unter sehr vortheilhaften Bedingnissen aus  
freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt W. Horak,  
im Baron Jois'schen Hause am Raan.

3. 1687. (1)

### Agenten - Gesuch.

Zur Uebernahme der Agenten eines in jeder  
Gegend, und besonders bei zahlreicher Bekannt-  
schaft mit bestem Erfolge zu betreibenden Geschäfts,  
werden reele und thätige Leute gesucht. Pro-  
vision ist 25 Procent.

Reflectirende belieben ihre Adresse mit genauer  
Angabe des Wohnortes franco mit der Aufschrift  
für „Hamburg“, an die Expedition dieses Blattes  
zu richten.

3. 1631. (3)

Bei

Jg. M. v. Kleinmayr in Laibach ist zu haben:

### Knallerbsen,

### Leuchtkugeln und Teufelspfeile.

Oder: Ihr sollt und müßt Euch todts lachen.

Ein Universum des Witzes und der Laune mit 600 schönen Anekdoten  
und 100 Räthseln u. s. w. Ein angenehmer Gesellschafts-  
Lese- und Reiseführer und in geselligen Kreisen. — 36 fr.

### 450 originelle, launige u. pikante Räthselfragen und Wortspiele.

Zur Erheiterung im gesell. Kreise.

18 fr.

Verlag von F. A. Reichel in Waagen.

3. 1660. (2)

So eben ist erschienen und im Amtlocale der  
allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Wien und  
bei allen Commanditen unentgeltlich zu  
haben:

Die von dem

**Vereine der ersten österr. Sparkasse**  
in Ausführung gebrachte

Allgemeine

### Versorgungs - Anstalt

in ihren

rechtlichen Verhältnissen und in ihrem Wirken

dargestellt von der

Administration dieser Anstalt.

3. 1674. (1)

Bei mir ist zu haben:

### Höchst interessante Phrophezeiungen,

welche vor kurzem in einem Grabe in Spanien  
auf einer Pergamentrolle entdeckt wurden, und  
seit dem Jahre 1732 bis heute vollkommen in  
Erfüllung gingen. Preis 18 fr.

Nur wenige Exemplare wurden von einem  
Reisenden bei mir niedergelegt.

**J. Giontini.**